

Qualifizierung

Erläuterungen zum Qualifizierungsantrag

A. Definitionen der Maßnahmen

Nach den Definitionen des § 6 Abs. 1 AVO sind die Qualifizierungsmaßnahmen sehr weit und umfassend gefasst, sodass damit grundsätzlich fast alle Bildungsmaßnahmen mit irgendeinem betrieblichen oder beruflichen Bezug der Qualifizierungsregelung unterfallen. Rein allgemeine Lehrgänge ohne konkreten beruflichen Bezug scheidet jedoch aus. Auch die Erstausbildung für einen Beruf und die Einweisung in den Arbeitsplatz stellen keine Qualifizierungsmaßnahmen dar.

I. Erhaltungsqualifizierung (§ 6 Abs. 1 lit. a AVO)

Die Erhaltungsqualifizierung dient der ständigen **Fortentwicklung des fachlichen, methodischen und sozialen Wissens**, um Aktualisierungen im Rahmen des eigenen Aufgabengebietes nachvollziehen zu können. Hier qualifizieren sich die Mitarbeitenden für die geänderten Anforderungen an dem bisherigen Arbeitsplatz und vollziehen so die ständige Fortentwicklung des Wissens nach.

Beispiele

Die Pfarrsekretärin, die einen Computerkurs besucht, weil der Dienstgeber im Sekretariat die EDV umstellt.

Besuch eines Seminars über die Neuerungen eines Rechtsgebiets, z. B. des Kündigungsrechts, durch einen Personalsachbearbeiter.

II. Fort- und Weiterbildung (§ 6 Abs. 1 lit. b AVO)

Eine weitere Qualifizierungsmaßnahme ist der **Erwerb zusätzlicher Qualifikationen**, also die Fort- und Weiterbildung. Eine Form davon stellt die höchste Stufe der Qualifizierung, die Aufstiegsqualifizierung, dar. Sie eröffnet den Mitarbeitenden neue Tätigkeitschancen auf einem höherwertigen Arbeitsplatz. Das muss nicht zwingend allein die klassische Beförderung innerhalb eines bestimmten Berufsbilds sein. Vielmehr fällt darunter jede Qualifizierung, die die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeitenden ausweitet, um eine – wie auch immer geartete – besser bezahlte Arbeit zu erhalten.

Beispiele

Die Absolvierung eines Fernstudiums, um die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, bei dem der erfolgreiche Abschluss eines Studiums Voraussetzung ist, zu erreichen.

Fortbildungen für Führungskräfte bei Übernahme einer Leitungsposition.

III. Qualifizierung zur Sicherung eines Arbeitsplatzes (§ 6 Abs. 1 lit. c AVO)

Auch die Qualifizierung zur Sicherung eines Arbeitsplatzes in Form einer Umschulung oder einer sonstigen Qualifizierung für eine andere Tätigkeit stellt eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 6 AVO dar. Sie wird auch Bestandsschutzqualifizierung genannt. Sie beugt der mehr oder weniger drohenden (betriebsbedingten) Kündigung vor, indem sie die Mitarbeitenden für andere Arbeitsplätze qualifiziert.

IV. Wiedereinstiegsqualifizierung (§ 6 Abs. 1 lit. d AVO)

Wiedereinstiegsqualifizierung ist die Einarbeitung bei längerer Abwesenheit. Hier ist etwa zu denken an Mitarbeitende, die sich in der Elternzeit befinden, die insbesondere dann, wenn sie für mehrere Kinder nacheinander in Anspruch genommen wird bzw. wurde, einen langen Zeitraum einnimmt. Hier ist es nicht nur für die Mitarbeitenden, sondern auch für den Dienstgeber sinnvoll, dafür zu sorgen, dass der zurückkehrende Beschäftigte etwa neue Entwicklungen in der EDV beherrscht und so von Anfang an wieder voll einsatzbereit ist.

B. Kostentragung

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen werden gemäß § 6 Abs. 4 AVO vom Dienstgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Vereinbarung geregelt. Er kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

Stand: 13.01.2023

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.

© Bistum Hildesheim – Bereich Personal